

Bekanntmachung Nr. 043/2008 vom 07.05.2008

Im Flurbereinigungsverfahren Puffendorf wird für das Gebiet der Stadt Baesweiler Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Puffendorf
Az.: 33.06.01 – 14 01 3 H

Aachen, den 28.04.2008
Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen

E i n l a d u n g

1. Offenlegung des Flurbereinigungsplanes in der Fassung des Nachtrages 2 und Offenlegung der Wertermittlungsergebnisse für die durch den 10. und 11. Änderungsbeschluss vom 04.04.2007 bzw. 02.01.2008 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke

Im Flurbereinigungsverfahren Puffendorf, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg und Neuss, liegen

- der Flurbereinigungsplan Puffendorf in der Fassung des Nachtrages 2 (im Folgenden Nachtrag 2 genannt) mit dem textlichen Teil des Nachtrages, den Nachweisen und Karten für die vom Nachtrag 2 betroffenen Beteiligten sowie
- die Wertermittlungsergebnisse der durch den 10. und 11. Änderungsbeschluss vom 04.04.2007 bzw. 02.01.2008 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke für alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens

am Montag, dem 19.05.2008 von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
im Gruppenraum (1. Etage)
der Schönstattwerke der Diözese Aachen e. V.,
Schönstattstr. 19, 52499 Baesweiler,

zur Einsichtnahme aus.

Beteiligte an einem Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung,

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

2. als Nebenbeteiligte
- a) die Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) die Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) die Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Für Rückfragen der Beteiligten oder zur Erteilung von Auskünften zu den offenliegenden Unterlagen stehen während der Offenlegung des Nachtrages 2 Bedienstete der Bezirksregierung Köln zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 59 Abs. 2 FlurbG anberaumten Anhörungstermin (siehe Ziffer 4. dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Nachtrages 2 und zur Wertermittlung und keine Einzelauskünfte hierzu gegeben werden. Für Einzelauskünfte ist nur der oben angegebene Offenlegungstermin vorgesehen.

Die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes entbehrlich werden, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Geld- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastung auf die Landabfindung.

2. Örtliche Einweisung der neuen Grundstücke

Die örtliche Einweisung der durch den Nachtrag 2 zugewiesenen Grundstücke erfolgt auf Antrag der Beteiligten durch Bedienstete der Bezirksregierung Köln. Anträge hierzu sind während der Offenlegung des Nachtrages 2 in dem unter Ziffer 1 aufgeführten Termin zu stellen.

3. Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für die durch den 10. und 11. Änderungsbeschluss vom 04.04.2007 bzw. 02.01.2008 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 10. und 11. Änderungsbeschluss vom 04.04.2007 bzw. 02.01.2008 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke, deren Ergebnisse von den betroffenen Teilnehmern anerkannt wurden, durch den Nachtrag 2 nach § 32 FlurbG festgestellt werden. Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung nicht einverstanden sind, müssen Widerspruch gegen den Nachtrag 2 in dem unter Ziffer 4. aufgeführten Anhörungstermin erheben.

4. Bekanntgabe des Nachtrages 2

Zur Bekanntgabe des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan Puffendorf und zur Aufnahme der Widersprüche gegen diesen Nachtrag wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der

**Anhörungstermin
am Dienstag, dem 03.06.2008 um 10.00 Uhr
bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen (Siegel), Zimmer 2106
(Gebäude Aachen-Münchener-Versicherung)
(bitte beim Empfang melden)**

anberaumt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 10.30 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die vom Nachtrag 2 betroffenen Beteiligten Widerspruch gegen diesen Nachtrag erheben müssen, wenn der von ihnen gegen den Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 erhobene Widerspruch durch den Nachtrag 2 nicht vollständig ausgeräumt wurde sowie
- Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Nachtrag 2 und die durch diesen Nachtrag vorgenommene Feststellung der Wertermittlungsergebnisse zur Vermeidung des Ausschlusses **nur in dem oben aufgeführten Anhörungstermin erhoben werden können** und dort in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden müssen (§ 59 Abs. 2 und 4 FlurbG).

Widersprüche, die **vor oder nach** dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wer nicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem Termin keine Erklärungen abgibt, erklärt sein Einverständnis mit den Festsetzungen des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zu dem aus Anlass der Bekanntgabe des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan anberaumten Anhörungstermin werden die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens hiermit eingeladen.

Beteiligte, die mit den Festsetzungen des Nachtrages 2 einverstanden sind, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in der Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist **kostenfrei** (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Der Bevollmächtigte muss die Vollmacht während der Offenlegung des Nachtrages 2 oder im Anhörungstermin den in diesen Terminen anwesenden Bediensteten der Bezirksregierung Köln zu den Akten übergeben.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln **bis spätestens einen Monat** nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen **unter Angabe des Az. 33.06.01 – 14013** angefordert werden.

5. Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan zugewiesenen Grundstücken wurde durch die zu diesem Nachtrag erlassene vorläufige Besitzeinweisung vom 28.04.2008 geregelt, die im Gebiet der Städte Baesweiler, Geilenkirchen und Linnich öffentlich bekannt gemacht wird.

Im Auftrag
gez. Seidensticker
(Seidensticker)
Oberregierungsvermessungsrat